

Was macht Mutti mit ihren Kindern?

Boulevardzeitung stellt einen neuartigen Fahrradtyp kritisch vor

Eine Boulevardzeitung berichtet gedruckt und online über ein neues „irres Öko-Eltern-Taxi“. Gedruckt lautet die Überschrift: „Radfahlerin, was machst du da mit deinen Kindern?“, in der Online-Ausgabe: „Drei Kinder auf Muttis Wackelrad“. Es geht in dem Bericht um ein Lastenfahrrad, auf dem hinten drei Kleinkinder transportiert werden können. Die Zeitung zitiert einen Polizisten: „Nicht alles, was erlaubt ist, muss auch richtig sein.“ Die Redaktion bewertet das Fahrrad kritisch. Bebildert ist der Beitrag mit dem Foto einer Frau, die ihre drei Kinder auf jenem Fahrrad transportiert. Ein Leser der Zeitung hält den Bericht für falsch, wenn nicht gar für eine Lüge. Bei dem Fahrrad auf dem Foto handele es sich um das Lastenrad einer bestimmten Firma. Dieses habe laut Herstellerangaben „Platz für bis zu zwei Teenager oder drei Kinder“. Der von den Autoren erwähnte „Rohr-Rahmen“ sei eine offizielle Erweiterung mit dem Namen „Monkey Bars“. Die Chefredaktion der Zeitung sieht in der Berichterstattung keinen Anlass für eine Beschwerde. Der Beitrag habe nicht etwa die exakte vom Hersteller empfohlene Personenzahl zum Gegenstand, wie der Beschwerdeführer betone, sondern bewerte im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit die Sinnhaftigkeit und Gefährlichkeit eines solchen Transportmittels im belebten Straßenverkehr. Fazit der Chefredaktion: Die Vorwürfe des Beschwerdeführers seien an den Haaren herbeigezogen.

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beitrag enthält keine falschen Angaben zu dem Rad und seiner Zulässigkeit im Straßenverkehr. Schwerpunkt der Berichterstattung ist vielmehr die Bewertung des Transportmittels. Es ist ungewöhnlich, dass jemand drei Kinder auf einem Fahrrad im Stadtverkehr transportiert. Dieser Umstand darf durchaus Mittelpunkt einer kritischen Betrachtung sein. Hier folgt der Ausschuss der Argumentation der Zeitung. Den Bewertungen durch die Redaktion muss man sich nicht anschließen. Sie sind aber vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Aktenzeichen:0992/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet